

Aussage ausreichend von Tatsachen gedeckt

97 Prozent der Wissenschaftler: Klimawandel ist von Menschen gemacht

Eine Regionalzeitung veröffentlicht ein Porträt von Greta Thunberg aus Schweden, die mit ihren Protesten zum Klimawandel viele deutsche Jugendliche motiviert hat, ebenfalls zu protestieren. Hier eine Passage aus dem Beitrag: „Fakt ist: Der Klimawandel ist echt, auch wenn ihn eine kleiner werdende Minderheit leugnet. 97 Prozent der Fachwissenschaftler sind sich einig, dass der Mensch verantwortlich ist für die globale Erwärmung.“ Dieser Satz steht sinngemäß auch in einem Kommentar, der wenige Tage später erscheint. Ein Leser der Zeitung spricht von einer falschen Behauptung der Redaktion, wenn sie schreibe, dass 97 Prozent aller Fachwissenschaftler der Meinung seien, die Klimaerwärmung sei „menschengemacht“. Tatsächlich sei nur aus den Rückmeldungen zu einer Online-Befragung willkürlich ein Teil der Antwortenden herausgesucht und deren Anteil bewertet worden. Dies sei eine bewusste Irreführung der Leser. Im Kommentar werde die falsche Behauptung fast wörtlich wiederholt. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, der nachrichtliche Text stamme von einer Agentur, der Kommentar von der Nachrichtenchefin seiner Zeitung. Er übermittelt deren Stellungnahme. Sie weist nach, dass 97,1 der Studien, die eine Position zu den Ursachen des Klimawandels bezögen, den Menschen als Ursache nennen würden. Um diese 97 Prozent gehe es in den beiden vom Beschwerdeführer kritisierten Beiträgen.

Der Beschwerdeausschuss stellt keinen Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze fest. Die Beschwerde ist unbegründet. Im Mittelpunkt der Diskussion steht die Frage, ob die sowohl im Nachrichtentext als auch im Kommentar veröffentlichte Tatsachenbehauptung von der Redaktion ausreichend belegt wird. Diese legt schlüssig dar, dass sie sich auf die Auswertung der für die konkrete Fragestellung nach den Ursachen des Klimawandels relevanten Teile einer Metastudie aus Australien stützt sowie auf diverse namhafte Wissenschaftsakademien und deren Position zum Klimawandel. Die in der Kritik stehende Behauptung ist damit ausreichend von Tatsachen gedeckt. Die Redaktion ist der in Ziffer 2 des Pressekodex gebotenen journalistischen Sorgfaltspflicht gerecht geworden.

Aktenzeichen:0112/19/1

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet